



Urteil vom 11. November 2021

Besetzung

Richterin Nina Spälti Giannakitsas (Vorsitz),
Richterin Roswitha Petry, Richter Gérard Scherrer,
Gerichtsschreiberin Angela Hefti.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
und ihr Sohn

B. _____, geboren am (...),
beide Kongo (Kinshasa),

beide vertreten durch MLaw Barbara Stangherlin,
Rechtsschutz für Asylsuchende - Bundesasylzentrum Region
Bern,
Beschwerdeführende,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),

Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 18. Mai 2021 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Die Beschwerdeführenden – kongolesische Staatsangehörige mit letztem Wohnsitz in Kinshasa – verliessen den Kongo eigenen Angaben zufolge am 26. Februar 2020. Sie gelangten auf dem Luftweg über Brazzaville nach Paris und am 28. Februar 2020 illegal in die Schweiz, wo sie gleichentags ein Asylgesuch stellten. Am 4. März 2020 wurden ihre Personalien aufgenommen. Am 17. April 2020 wurde A. _____ (die Beschwerdeführerin) eingehend befragt. Am 26. April 2021 wurde sie im Rahmen der ergänzenden Anhörung (EA) befragt.

Zur Begründung ihres Gesuches machten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen geltend, die Beschwerdeführerin sei zwei Mal Opfer einer Zwangsheirat geworden. Ihrer ersten Zwangsheirat (2009-2019) – der auch ihr Sohn B. _____ (der Beschwerdeführer) entstamme – sei sie durch den Tod ihres Ehemannes im Jahr 2019 entronnen. Weil sie nicht offiziell verheiratet gewesen sei, sei sie in der Folge mit ihrem Sohn zu ihrer Familie zurückgekehrt. Am (...) 2020 sei sie von ihrem Vater und ihrer Tante (ihre Mutter habe sich am diesbezüglichen Gespräch nicht beteiligt) mit ihrem Cousin, einem Geheimdienstmitarbeiter, erneut zwangsverheiratet worden. Ihr Cousin habe sie danach in seiner Wohnung eingesperrt, wo er sie mehrfach misshandelt und vergewaltigt habe, teilweise in Anwesenheit des Beschwerdeführers. Als der Beschwerdeführer nach ungefähr einer Woche krank geworden sei, habe ihr Cousin ihnen erlaubt, die Apotheke der Mutter der Beschwerdeführerin aufzusuchen. Diese habe ihnen Medikamente verschrieben und sie während eines Monats bei ihrer Freundin versteckt. Ihre anschliessende Ausreise sei durch die Mutter finanziert worden.

Die Beschwerdeführerin sei mit Herrn C. _____ unter falschem Namen als dessen Ehefrau «D. _____» und der Beschwerdeführer als deren Sohn «E. _____» ausgereist. Dabei hätten sie kongolesische Pässe mit einem französischen Aufenthaltsstatus verwendet. Sie hätten ausser zur in der Schweiz weilenden Schwester der Beschwerdeführerin (F. _____) keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie. Ihre Mutter sei am (...) 2020 verstorben.

Zur Stützung ihrer Vorbringen reichten sie unter anderem die Wählerkarte der Beschwerdeführerin, die Geburtsurkunden der Beschwerdeführenden, diverse medizinische Unterlagen aus der Schweiz, einen Bericht der universitären psychiatrischen Dienste Bern vom 24. Juli 2020, Arztberichte

vom 23. und 29. März 2021 sowie (auf Beschwerdeebene) die Bestattungserlaubnis und eine Todesurkunde der Mutter (in Kopie) zu den Akten.

B.

Mit Verfügung vom 18. Mai 2021 – gleichentags eröffnet – lehnte das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführenden im Rahmen des erweiterten Verfahrens ab und ordnete die Wegweisung sowie den Vollzug an.

C.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2021 erhoben die Beschwerdeführenden gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragten die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung, eventualiter die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz sowie subeventualiter die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. In prozessualer Hinsicht wurde um vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege sowie Verzicht auf Kostenvorschuss ersucht.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2021 stellte die zuständige Instruktionsrichterin fest, die Beschwerdeführenden dürften den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten und hiess die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gut. Die rubrizierte Rechtsvertreterin wurde als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt.

E.

In seiner Vernehmlassung vom 6. Juli 2021 hielt das SEM vollumfänglich an seinen Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

F.

Mit Replik vom 13. August 2021 nahmen die Beschwerdeführenden zur Vernehmlassung Stellung.

G.

Mit Eingabe vom 27. August 2021 reichten sie einen Schulbericht des Beschwerdeführers zu den Akten.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Im Sinne eines Eventualantrages begehren die Beschwerdeführenden die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Dieser Antrag wurde in der Folge kaum begründet. Dass die Beschwerdeführenden die Begründung des SEM zur Zumutbarkeit der Wegweisung nicht für überzeugend erachten ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern des materiellen Rechts. Aus den Akten ist auch nicht ersichtlich, dass vorliegend die diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) der Beschwerdeführerin Auswirkungen auf die Beantwortung der sich stellenden materiell-rechtlichen Fragen bezüglich der Flüchtlingseigenschaft und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs hatten; die Beschwerdeführerin stellte Rückfragen und war grundsätzlich in der Lage die Fragen, teilweise

auch vertieft, zu beantworten. Es ist nicht ersichtlich inwiefern der Sachverhalt ungenügend abgeklärt wäre. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wird demnach abgewiesen.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

5.

5.1 Das SEM hielt zur Begründung seiner Verfügung fest, bezüglich der ersten Zwangsheirat bestehe keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung und diese sei mangels Aktualität nicht flüchtlingsrechtlich relevant. Auch wenn Zweifel bezüglich der entsprechenden Vorbringen bestünden, könne die Frage der Glaubhaftigkeit in diesem Zusammenhang offen bleiben. Die letztlich fluchtauslösenden Ereignisse bezüglich der zweiten Zwangsheirat qualifizierte das SEM als unglaubhaft.

Zunächst seien ihre Aussagen zu ihrem Beziehungsnetz und ihren Lebensumständen ausweichend ausgefallen. Bei der Anhörung habe sie gesagt, keinen Kontakt mit ihrer Familie aufnehmen zu wollen und auch kein Telefon mitgenommen zu haben. In der EA habe sie angegeben, ausser zur Mutter, die verstorben sei, keinen Kontakt zur Familie zu haben. Weiter habe sie Unstimmigkeiten zu den Fluchtgründen ihrer Schwester F._____ nicht nachvollziehbar aus dem Weg geräumt. Einerseits habe

sie angegeben, ihre Schwester sei ebenfalls wegen einer Zwangsheirat aus dem Kongo geflüchtet und habe den Kontakt zur Familie abgebrochen. Hingegen habe ihre Schwester ausgesagt, eine gute Beziehung zur Familie zu haben. Zudem habe ihre Schwester andere Verfolgungsgründe geltend gemacht. Das traditionelle Bild ihrer Familie stimme nicht mit ihrer Verfolgungsgeschichte überein, da ihre Schwester selbständig gewesen sei, mitunter Handel betrieben und Pädagogik studiert habe. Diesbezüglich seien die Aussagen der Beschwerdeführerin bei der Anhörung, sie habe gerne Pädagogik studieren wollen, dies sei ihr aber verwehrt worden, nicht mit den Aussagen bei der EA vereinbar, sie sei gezwungen worden, Pädagogik zu studieren. Auch habe die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar ausgeführt, weshalb ihre Schwester einen modernen und unabhängigen Weg genommen habe, bei ihr aber traditionelle Werte im Vordergrund gestanden hätten. Auch die Hergänge zur Partnerschaft ihrer Schwester habe sie nicht schlüssig dargelegt, weshalb sich der Eindruck erhalte, sie versuche dem SEM die Umstände ihres sozialen Beziehungsnetzes vorzuenthalten.

Hinsichtlich ihrer Aussagen zur zweiten Zwangsheirat mit ihrem Cousin mangle es am nötigen Detailgrad. Sie habe gesagt, es sei beabsichtigt gewesen, das Geld in der Familie zu behalten, ohne hierzu nähere Informationen zum besagten Brauch, zum Geldbetrag und zur Trennung seiner früheren Ehefrau zu geben. Zu den beim Gespräch betreffend ihre zweite Zwangsheirat anwesenden Personen habe sie bei der Anhörung angegeben, ihr Vater, ihre Tante und ihr Cousin hätten teilgenommen. Bei der EA habe sie ausgesagt, ihr Vater, ihre Tante und «Leute» seien da gewesen. Erst auf Nachfrage habe sie ihre Mutter erwähnt. Dass ihre Mutter als Frau am Gespräch nicht teilnehmen dürfen, stehe im Widerspruch zur Anwesenheit ihrer Tante. Da das Gespräch einschneidend gewesen sei, hätte sie dieses konzis und übereinstimmend schildern müssen. Auffallend sei, dass sie diesbezüglich keine Interaktionen zwischen ihr und ihrer Mutter habe schildern können.

Zu ihrem Aufenthalt bei ihrem Cousin habe sie keine näheren Einzelheiten oder Realkennzeichen genannt. Fragen dazu, wie sie bedroht worden sei, habe sie in knappen Sätzen pauschal beantwortet, ohne konkrete Drohungen zu nennen. Sie habe zu wenig ausführlich über die Zeit in Gefangenschaft berichtet, sondern habe vage wiederholt, dass er sie immer wieder vergewaltigt und eingesperrt habe. Ihre Aussagen zu ihren Tätigkeiten bei Abwesenheit ihres Cousins oder als dieser ferngesehen habe, seien realkennzeichenarm gewesen. Sie habe lediglich ausgeführt, mit ihrem Kind

im Zimmer nebenan gewesen zu sein. Zudem habe sie den unerwarteten Sinneswandel des Cousins nicht nachvollziehbar begründen können. Einerseits habe sie angegeben, er sei ein gewissenloser und gewaltsamer Mensch. Demnach erstaune es, weshalb er sie nach einer Woche in die Apotheke ihrer Mutter habe gehen lassen. Ihr Erklärungsversuch, er habe keine Zeit gehabt sie zu begleiten, beziehungsweise er habe gewusst, dass sie nicht weggehen würde, sei nicht überzeugend, insbesondere, weil er sie vorher eingesperrt habe.

Auch den Aufenthalt bei einer Freundin ihrer Mutter habe sie nicht erlebnisbasiert schildern können. Sie habe lediglich ausgesagt, die Medikamente eingenommen zu haben. Es sei ihren Aussagen auch keine persönliche Betroffenheit zu entnehmen. Ihre Antwort, ob bei dieser Freundin etwas passiert sei, wirke ausweichend, indem sie zuerst gesagt habe, es sei nichts passiert und sodann, sie könne sich nicht daran erinnern. Gerade weil ihr Cousin beim Geheimdienst gearbeitet habe, sei zu erwarten gewesen, dass er seinen Machtspielraum auf sie und ihre Familie ausgeweitet hätte, was aber offenbar nicht der Fall gewesen sei.

Bezüglich ihrer Ausreise sei auffallend, dass sie die Handlungsabfolge sehr wohl mit dem nötigen Detailgrad habe schildern können. Damit zeichne sich ein Strukturbruch ab. Im Übrigen habe ihre Schwester über ihre Ausreise dieselben Angaben gemacht. Sie sei über denselben Weg, mit demselben Mann und ebenfalls mit dem Pass dessen Frau ausgereist. Damit konfrontiert, habe die Beschwerdeführerin zuerst erwidert, sie glaube dies nicht. Danach habe sie gesagt, viele Leute würden über denselben Weg ausreisen.

5.2 In ihrer Rechtsmitteleingabe hielten die Beschwerdeführenden im Wesentlichen an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin fest. Weil das Asylgesuch ihrer Schwester als unglaubhaft abgewiesen worden sei, könnten ihr Widersprüche zu den Vorbringen ihrer Schwester nicht angelastet werden. Zudem liessen sich ihre Angaben zur Familie sehr wohl mit denen ihrer Schwester vereinbaren. Zum Kontakt zu ihrer Familie nach ihrer ersten Zwangsheirat führte sie aus, die Vorinstanz habe sie dazu nicht näher befragt. Sie ergänzte, sie habe diesen während ihrer ersten Ehe nicht gesucht, da ihre Familie für ihre Zwangsheihe verantwortlich gewesen sei. Deswegen sei auch nachvollziehbar, dass sie die Asylgründe ihrer Schwester kaum kannte. Mit ihrer Aussage habe sie dargelegt, dass ihre Schwester ebenfalls Opfer einer Zwangsheihe geworden sei. Ihre Schwester sei nicht im Detail zu ihrer Familie befragt

worden und habe deshalb auch nichts von ihrer Zwangsheirat erzählt. Die Angabe der Schwester, sie verstehe sich mit allen gut, stütze sich auf eine Äusserung während der summarischen Befragung zur Person. Im Lichte ihrer psychischen Verfassung und des ärztlichen Berichts sei die Aussage der Beschwerdeführerin, sie wünsche keinen Kontakt mit ihrer Familie, zu würdigen. Auch ihre Aussage bezüglich des Pädagogik-Studiums sei nicht widersprüchlich. Es sei gut möglich, dass für Eltern eine einzige Studienrichtung in Frage komme, und auch vom Kind gewünscht werde, diese abzuschliessen.

Zur zweiten Zwangsheirat führte sie aus, die Beschwerdeführerin habe das Gespräch mit der Familie in der EA nur präzisiert. Die Schilderung bei der Anhörung, ihr Vater habe sie gerufen, sei insofern zu verstehen, als dass die Mutter das Sprachrohr des Vaters gewesen sei, weshalb sie sich hinsichtlich der Anwesenheit ihrer Mutter nicht widersprochen habe. Ihre Tante sei Witwe, weshalb die Ungleichbehandlung mit ihrer Mutter erklärbar sei. Zudem habe sie aufgrund von Kopfschmerzen Schmerztabletten eingenommen. Die Qualität ihrer Vorbringen müsse im Lichte des ärztlichen Berichts und den darin diagnostizierten kognitiven Problemen betrachtet werden. Es sei von einer geschlechtsspezifischen Verfolgung auszugehen.

Bezüglich ihres Aufenthaltes im Haus des Cousins sei zu bedenken, dass es sich um zentral traumatisierende Ereignisse gehandelt habe. Zum Zeitpunkt der Anhörung habe sie noch keine psychologische Betreuung gehabt, womit sich ein Stilbruch erklären lasse. Die Aussagequalität in Bezug auf die traumatischen Erlebnisse habe sich denn auch im Rahmen der EA bereits deutlich gesteigert. Sie habe das Gespräch zwischen ihr, dem Vater und dem Cousin detailliert wiedergegeben. Die bildhaften Beschreibungen ihrer Vergewaltigungen seien substantiiert und lebensnah. Auch habe sie von den nachfolgenden gesundheitlichen Beschwerden und der Sorge um ihren Sohn substantiiert erzählt. Es erschliesse sich ihr nicht, weshalb sie den Preis, den ihr Cousin für sie bezahlt habe, hätte kennen sollen, sei sie doch nicht an dieser Verhandlung beteiligt gewesen. Schliesslich erscheine das Verhalten des Cousins nachvollziehbar, weil er kein Interesse hätte, ein krankes Kind zu Hause zu haben und die Hilfe der Mutter nicht habe voraussehen können. In diesem Zusammenhang stellte die Beschwerdeführerin in Aussicht, Beweismittel zum Tod ihrer Mutter nachzureichen.

Als aktenwidrig erweise sich der Vorhalt, sie und ihre Schwester hätten denselben Reiseweg angegeben. Ihre Schwester sei über Äthiopien nach Paris gelangt, wobei sie direkt von Brazzaville nach Paris geflogen sei. Die Schwester sei mit einem diplomatischen Pass gereist, wogegen die Beschwerdeführerin einen normalen Pass mit einem französischen Aufenthaltsstatus verwendet habe. Schliesslich sei die Schwester als «G._____», die Tochter des Diplomaten, ausgereist. Hingegen seien die Beschwerdeführenden als «D._____» und «E._____», als Frau und Sohn des Herrn C._____, ausgereist. Bloss weil zufälligerweise gewisse Ähnlichkeiten bestünden, sei in keinem Fall von einer gleichen Schilderung der Ausreise auszugehen. Somit seien ihre Aussagen insgesamt glaubhaft und auch flüchtlingsrechtlich relevant.

5.3 In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, dass sich eine Gegenüberstellung ihrer Aussagen mit den Angaben ihrer Schwester F._____ aufdränge, weil deren Aussagen zum Beziehungsnetz, zur Ausbildung und beruflichen Tätigkeit nicht als unglaubhaft qualifiziert worden seien. Weiter seien die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer Schwester als nachgeschoben zu qualifizieren. Denn die Beschwerdeführerin sei spätestens nach der Anhörung mit ihrer Schwester in Kontakt getreten. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie in der EA nicht über die Umstände der Partnerschaften ihrer Schwester konzise und detailliert ausgesagt habe.

Die Erklärungsversuche hinsichtlich der Ausreise würden nicht überzeugen, weil die Beschwerdeführerin mithilfe derselben Person wie ihre Schwester ausgereist sei. Kleine Namensunterschiede, wie «H._____» anstatt «I._____» sowie die neu vorgebrachten Elemente wie beispielsweise, dass sie direkt nach Paris geflogen sei, während ihre Schwester einen Zwischenstopp gemacht habe, und die Angaben zur Verwendung eines normalen, beziehungsweise eines Diplomatenpasses, würden diese Parallelen nicht aus dem Weg räumen.

Weiter sei die verspätete Einreichung der Beweismittel zum Tod ihrer Mutter auf Beschwerdeebene auffallend, zumal die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung aufgefordert worden sei, diesbezügliche Belege einzureichen. Im Asylentscheid werde weiter auf Unklarheiten zwischen dem Arztbericht und den Aussagen zum Tod ihrer Mutter hingewiesen. Letztendlich würden die Kopien einer Todesurkunde und Bestattungserlaubnis für die Mutter die diversen Unstimmigkeiten bezüglich ihres Beziehungsnetzes und der Asylgründe nicht auflösen. Es handle sich vorliegend um

Kopien, denen eine geringe Aussagekraft zukommen würde. Zudem habe die Beschwerdeführerin bei der Anhörung angegeben, ihre Mutter sei am (...) 2020 verstorben, während auf der Kopie des Todesscheins der (...) 2020 als Todesdatum vermerkt sei.

5.4 In der Replik hielten die Beschwerdeführenden fest, ihre Schwester F. _____ habe nur in einem einzigen Satz im Rahmen der Befragung zur Person festgehalten, sie verstehe sich gut mit ihrer Familie. In der Anhörung seien bloss ihre Asylgründe thematisiert worden. Jegliche Fragen über das familiäre Umfeld seien ausgeblieben. Es erschliesse sich ihr nicht, wie die Vorinstanz zum Schluss komme, dass die dargelegten familiären Umstände der Schwester glaubhaft seien. Die Aktenlage sei diesbezüglich offensichtlich ungenügend.

Der Vorwurf, sie habe sich mit ihrer Schwester abgesprochen, verkenne die fragile Lage der Schwestern und sei zurückzuweisen. F. _____ habe grosse Schwierigkeiten und Schamgefühle gehabt über ihre Erlebnisse zu berichten. Erst nach der EA habe sich ihre Schwester ihr teilweise anvertraut, wobei die Beschwerdeführerin aber bis heute die Einzelheiten der Asylgründe ihrer Schwester nicht kenne. Es sei darauf hinzuweisen, dass ihre Schwester während ihrem Asylverfahren in psychiatrischer Behandlung gewesen und bei ihr eine schwere Depression sowie eine PTBS diagnostiziert worden sei.

Die Aussagen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester zur Ausreise seien nicht deckungsgleich. Ihre Angaben zum Direktflug von Brazzaville nach Paris seien nicht nachgeschoben, da sie in der Anhörung angegeben habe, von Brazzaville um 23 Uhr abgeflogen und zirka um 6 Uhr in Paris angekommen zu sein. Eine solch kurze Reisedauer sei nur mit einem Direktflug möglich.

Schliesslich seien die Diskrepanzen zu ihren Aussagen im Arztbericht, beispielsweise in Bezug auf das Todesdatum der Mutter, auf Flüchtigkeitsfehler der Ärztin zurückzuführen. Im Übrigen sei der vom SEM vorgebrachte Widerspruch betreffend den Todeszeitpunkt aktenwidrig. Das konkrete Todesdatum der Mutter sei der (...) 2020 wie die Beschwerdeführerin selbst im Rahmen der Rückübersetzung habe korrigieren lassen. Es sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner speziellen Bedürfnisse eine Spezialschule besuche.

6.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführenden mit zutreffender Begründung abgelehnt hat. Die zentralen Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerin, insbesondere zur zweiten Zwangsehe, genügen den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht. Die erste geltend gemachte Zwangsheirat wurde durch den Tod ihres Ehemannes aufgelöst und war auch nicht mehr zeitlich und sachlich kausal für ihre Ausreise im Jahr 2020, weshalb deren Glaubhaftigkeit offenbleiben kann. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die überzeugenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin zu ihrer Familie in einem Spannungsverhältnis zwischen patriarchaler Lebensweise und moderner Lebenshaltung stehen. Einerseits sei die Rolle der Frauen in ihrer Familie sehr fortschrittlich gewesen. Die Mutter habe als Apothekerin gearbeitet und sie – wie auch ihre Schwester – hätten zumindest zeitweise Pädagogik studiert (die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem Werdegang sind widersprüchlich; vgl. A23 F14, F16 und A44 F59). Andererseits sei sie Opfer zweier Zwangsehen geworden, wobei ihr Vater – ein im Bildungsbereich tätiger Beamter – zusammen mit ihrer Tante den Entscheid betreffend die zweite Zwangsehe gefällt hätte, die Mutter sich aber nicht habe einmischen können (vgl. A44 F57 und F74). Diese widersprüchlichen Angaben zur traditionellen beziehungsweise modernen Familie lassen sich nicht miteinander vereinbaren, womit ihre Asylvorbringen mit erheblichen Zweifeln behaftet sind.

6.2 Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin ihre Mutter im Zusammenhang mit dem Gespräch vom (...) 2020 betreffend die zweite Zwangsehe in der Anhörung nicht erwähnt hatte. Gerade weil ihre Mutter ihre Vertrauensperson gewesen sein soll, wäre zu erwarten gewesen, dass sie über deren Rolle bei diesem einschneidenden Gespräch substantiiert und präzise berichtet hätte. Dass sie die Anwesenheit ihrer Mutter erst bei der EA erwähnte (vgl. A44 F20), stellt angesichts deren wichtigen Funktion als Fluchthelferin eine zentrale Unstimmigkeit zu ihren Angaben bei der Anhörung dar, der Vater, die Tante und der Cousin seien zugegen gewesen (vgl. A23 F76). Jedenfalls ist es angesichts der Wichtigkeit der Mutter nicht nachvollziehbar, dass diese nicht zumindest am Gespräch teil-

genommen und in irgendeiner Weise versucht hatte, die zweite Zwangsheirat zu verhindern. Widersprüchlich ist auch, dass ihre Mutter praktisch an der Organisation der Zwangsheirat beteiligt war, indem sie die Sachen der Beschwerdeführenden ins Auto gebracht (vgl. A44 F23 und F25) und zumindest zunächst die Zwangsheirat unterstützte («meine Eltern waren auch dafür, dass ich aus diesem Haus rausmusste»; vgl. A44 F23). Der Erklärungsversuch der Beschwerdeführerin, die Tante, weil sie verwitwet gewesen sei – nicht aber die Mutter –, habe am Gespräch betreffend die zweite Zwangsheirat teilgenommen, erscheint unbehelflich. Angesichts der modernen Rolle der weiblichen Mitglieder ihrer Familie erscheinen die Vorbringen betreffend die Organisation der zweiten Zwangsheirat ebenso unbegründet, was auf die Konstruktion der entsprechenden Vorbringen hinweist.

6.3 Die Beschwerdeführerin hat vorliegend ausgesprochen stereotype Aussagen zur Zwangsheirat gemacht. Ihre inneren Vorgänge sind hauptsächlich im Zusammenhang mit den psychischen Problemen ihres Sohnes und ihrer allgemeinen Unzufriedenheit mit ihrem Leben ersichtlich (vgl. A23 F76 und F88), die sich aber nicht direkt auf ihre Asylgründe beziehen. Ansonsten finden sich kaum Realkennzeichen in ihren Erzählungen und ihre Angaben blieben oberflächlich («[ich habe] viel Zeit mit meinem Sohn verbracht»; vgl. A44 F32). Auch zu den Vergewaltigungen, die sie zwar von sich aus erwähnte, und den diesbezüglichen Umständen erzählte sie allzu stereotyp («er hat mich einfach nur geholt und vergewaltigt und mich geschlagen, wenn ich nein gesagt habe» und «wenn er nach Hause kam, hat er seine Sachen gemacht und erledigt und in der Zeit, in der er mich haben wollte, hat er mich gepackt und vergewaltigt» vgl. A44 F26 und F33). Weitere Nebensächlichkeiten oder Realkennzeichen lassen sich ihren Erzählungen nicht entnehmen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann zwar nicht erwartet werden, dass ein Opfer einer Zwangsheirat den Preis dieses Geschäfts kennt, doch ihre zusätzlichen Ausführungen dazu blieben pauschal und substanzlos (Verbannung aus dem Elternhaus, Entführung, Vergewaltigung und anschließende Flucht). Diese Erzählungen erwecken nicht den Eindruck, dass sie die geltend gemachten Ereignisse selbst erlebt hätte. Vielmehr erschöpfen sie sich in auffallend chronologischen Erzählungen allgemeiner Handlungsabläufe. Ebenso wenig passt es in das Bild, das sie von dieser Zwangsheirat zeichnete, dass ihr Cousin, ein angeblich «böartige[r] Mensch[]» (vgl. A23 F119) mit «zornige[m] Gesicht» (vgl. A44 F26), ihr erlaubte – und sie gar aufforderte – zur Beschaffung von Medikamenten für ihren Sohn zur Apotheke ihrer Mutter zu gehen (vgl. A23 F76). Es wäre auch zu erwarten gewesen, dass sie den

doch einmonatigen Aufenthalt bei einer Freundin ihrer Mutter bis ins Detail hätte beschreiben können, zumal sie sich zu diesem Zeitpunkt vor weiteren Konsequenzen seitens des Cousins hätte fürchten müssen. Einzig die Einnahme von Medikamenten vermochte sie in diesem Zusammenhang substantiiert zu beschreiben (vgl. A23 F97-F99).

6.4 Auch die auffallenden Ähnlichkeiten ihres Reisewegs zu den diesbezüglichen Angaben ihrer Schwester lassen ihre Fluchtgeschichte zweifelhaft erscheinen. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführte, kann die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zwar nicht an den als unglaublich taxierten Vorbringen ihrer Schwester gemessen werden. Auch nicht massgebend für das Gericht ist, ob die Beschwerdeführerin über die Asylgründe und Ausreisemodalitäten der Schwester Bescheid wusste. Allerdings wurden die Angaben ihrer Schwester zur Ausreise von der Vorinstanz nicht explizit als unglaublich qualifiziert, weshalb diese Analogien kaum dem Zufall zugeschrieben werden können. Es ist zunächst auffallend, dass der Name des Diplomaten mit dem ihre Schwester ausgereist ist, deckungsgleich mit einem Teilnamen des Vaters des Beschwerdeführers («H. _____»; vgl. A23 F26) ist und fast mit demjenigen der Begleitperson der Beschwerdeführenden («C. _____») übereinstimmt (vgl. A23 F59). Ebenso sind die beiden Schwestern als «D. _____», respektive «G. _____», ausgereist – wiederum verwechselbar ähnliche Namen. Obwohl diese Ähnlichkeiten alleine – die Angaben der Schwestern zum Reiseweg sind tatsächlich unterschiedlich ausgefallen – ihre Asylgründe nicht in Zweifel zu ziehen vermögen, sind sie doch im Lichte der bereits festgestellten Unstimmigkeiten zu betrachten.

6.5 Gewichtige Zweifel ergeben sich ebenfalls hinsichtlich ihres tatsächlichen Beziehungsnetzes. Es ist der Beschwerdeführerin zwar zuzustimmen, dass sie den Todeszeitpunkt ihrer Mutter mit dem (...) 2021 übereinstimmend angegeben hatte und sie diesen anlässlich der EA sogar im Protokoll korrigieren liess. Den Kopien der Bestattungserlaubnis und der Todesurkunde der Mutter kommt allerdings ein geringer Beweiswert zu, da Kopien beliebige Änderungen zulassen. Das Gericht stützt sich auch nicht grundsätzlich auf die Schilderung der Geschehnisse im Arztbericht vom 29. März 2021, worin der Todeszeitpunkt der Mutter auf «Anfang 2020» gelegt wird. Angesichts dieser Ungenauigkeiten ist aber ihre Aussage umso erstaunlicher, sie habe nach ihrer Ausreise keinen Kontakt zu ihrer Mutter pflegen wollen («ich möchte zuerst hier ankommen» vgl. A23 F107). Weil ihre Mutter aufgrund einer Krankheit verstorben ist, wäre eine Kontaktaufnahme vor deren Tod möglich und auch zu erwarten gewesen. Auch

hat die Vorinstanz berechnigte Zweifel zum späten Beibringen der diesbezüglichen Beweismittel. Die Beschwerdeführerin hat nämlich nicht dargelegt, weshalb sie diese, mehr als ein Jahr nach dem Tod ihrer Mutter, erst auf Beschwerdeebene einreichen konnte. Somit bleibt zumindest zweifelhaft, wann die Mutter der Beschwerdeführerin gestorben ist. Auch weil die Angaben zu ihrer zweiten Zwangsheirat nicht glaubhaft sind, ist davon auszugehen, dass sie weiterhin in Kontakt mit nahen Verwandten steht. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, wirken ihre Aussagen zum letzten Kontakt mit Verwandten, es sei «wirklich schon lange her» und sie habe kein Telefon mitgenommen, ausweichend (vgl. A23 F45). Gleichzeitig ist erstaunlich, dass sie nicht gewusst haben soll, wo in Europa sich ihre in der Schweiz lebende Schwester befand (vgl. A23 F51). Ein zusätzliches (wenngleich nicht ausschlaggebendes) Indiz für ein intaktes Familienverhältnis stellt die kurze diesbezügliche Aussage ihrer Schwester dar. Dass die Beschwerdeführerin zu Protokoll gegeben hatte, keinen Kontakt zu ihren Geschwistern suchen zu wollen, bis ihr Aufenthaltsstatus in der Schweiz geklärt sei, deutet nicht auf eine subjektive Furcht, sondern vielmehr auf die Verschleierung ihres Beziehungsnetzes hin (vgl. A23 F40-F47). Es muss somit davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin auf ein bestehendes soziales und tragfähiges Beziehungsnetz im Kongo zurückgreifen kann.

6.6 Nach dem Gesagten ist zwar nicht vollständig auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin im Kongo – lange bevor sie ausgewandert ist – eine schwierige Beziehung oder sogar eine arrangierte, mitunter unglückliche Ehe geführt hat. Allzu zahlreiche Unstimmigkeiten und Widersprüche in ihren Schilderungen deuten aber darauf hin, dass diese Probleme weit weniger intensiv waren, als geltend gemacht wurde. Vielmehr erscheint vorliegend, dass die Beschwerdeführerin diese zwecks Flüchtlingsrelevanz aufgebraucht hat. Schliesslich vermag sie aus ihren psychischen Problemen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, zumal die medizinischen Berichte zwar eine PTBS diagnostizieren, nicht aber deren genaue Ursache belegen können (vgl. Urteil des BVGer E-1728/2020 vom 16. Juni 2021 E. 9.3 m.w.H.).

6.7 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat demnach zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, und das Asylgesuch abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Kongo (Kinshasa) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.4.1 Im Kongo (Kinshasa) herrscht keine landesweite Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, die ungeachtet der Umstände des Einzelfalles zu einer konkreten Gefährdung aller Staatsangehörigen im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG führen würde (vgl. Urteil des BVGer D-6772/2019 vom 14. April 2021 E. 10.2).

8.4.2 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-731/2016 vom 20. Februar 2017 zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs für eine

alleinstehende Frau mit Kleinkind nach Kinshasa festgestellt, dass der Vollzug der Wegweisung nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände in der Regel – selbst bei letztem Wohnsitz der Betroffenen in Kinshasa oder in einer über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes und bei Vorliegen eines Beziehungsnetzes an diesem Ort – unzumutbar ist, wenn die Betroffenen (kleine) Kinder in ihrer Begleitung haben, für mehrere Kinder verantwortlich sind oder sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten Gesundheitszustand befinden (vgl. E-731/2016 E. 7.3.4).

8.4.3 Das Gericht erachtet den Vollzug vorliegend als zumutbar. Die Beschwerdeführerin ist zwar alleinstehend, ihr Sohn kann aber mit seinen acht Jahren nicht mehr als «Kleinkind» im Sinne des Referenzurteils bezeichnet werden. Wie das SEM zutreffend ausführte, hat die Beschwerdeführerin im Kongo zudem ein tragfähiges familiäres und soziales Beziehungsnetz, welches sie bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. Ein Teil ihrer Familie und zumindest ihr Vater – der als ehemaliger Beamter eine Pension erhält –, eine Schwester und zwei ihrer Brüder, wobei einer ein Unternehmen betreibt, leben nach wie vor in Kinshasa. Die Beschwerdeführerin übte gemäss eigenen Angaben zwar keine Berufstätigkeit aus, scheint aber gemäss Aktenlage einen gewissen Bildungsstand zu haben, weshalb es ihr möglich sein dürfte, in ihrem Heimatland einer Arbeit nachzugehen. Das Gericht geht davon aus, dass sie – sollte sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können – weiterhin finanzielle Unterstützung durch die im Kongo lebenden Verwandten, die verhältnismässig gut situiert sind, sowie ihre in der Schweiz und in Angola wohnhaften Geschwister erhalten wird, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Somit ist davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr die individuellen Zumutbarkeitskriterien erfüllt.

8.4.4 Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme ist sodann Folgendes festzustellen: Gemäss dem Arztbericht vom 29. März 2021 und den weiteren ärztlichen Unterlagen leidet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen unter einer PTBS respektive den damit verbundenen Symptomen. Der Beschwerdeführer weist gemäss dem Arztbericht vom 23. März 2021 und einem Bericht der universitären psychiatrischen Dienste Bern vom 24. Juli 2020 ebenfalls Hinweise auf eine PTBS auf und ist verhaltensauffällig. Wenn auch nicht auf demselben hohen Niveau wie in der Schweiz, so können die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführenden doch im Kongo behandelt werden, beispielsweise am «Centre Neuro-Psycho-Pathologique» der Universität Kinshasa und im

Centre Hospitalier Monkole sowie in den auf die Behandlung von psychischen Erkrankungen spezialisierten Einrichtungen Centre Neuro-Psychopathologie (CNPP) du Mont Amba, Centre Medical de Kinshasa in Gombe/Kinshasa und Centre de Santé Mentale TELEMA (vgl. Urteil des BVGer D-5554/2020 vom 2. September 2021 E. 8.2.2.; European Asylum Support Office [EASO], Democratic Republic of Congo [DRC]: Medical Country of Origin Information Report, Dezember 2020, S. 92 und 93, <https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2020_DRC_Med-COI_report.pdf>, abgerufen am 13.10.2021). Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. Urteil des BVGer E-3911/2021 vom 21. September 2021 E. 9.3.5.2). Somit werden die Beschwerdeführenden Zugang zu einer medizinischen Versorgung haben, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz notwendig ist. Sollten die Beschwerdeführenden Schwierigkeiten haben, aus eigener Kraft für die Kosten einer notwendigen Behandlung aufzukommen, so können sie einerseits aufgrund ihres Beziehungsnetzes auf die finanzielle und soziale Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen. Andererseits haben sie die Möglichkeit medizinische Rückkehrhilfe, beispielsweise in der Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien, in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsyIV 2, SR 142.312]).

8.4.5 Schliesslich ist bezüglich des Kindeswohls darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zwar eine Spezialschule besucht – ein Asperger-Syndrom wurde diagnostiziert – er jedoch lernfreudig und intelligent ist. Dem Kindeswohl wird insofern Rechnung getragen, als dass der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Mutter in seine Heimat zurückkehren wird und er sich aufgrund seines Alters in seinem Heimatland, wo auch einige nahe Verwandte leben und er den Kindergarten besucht hat, im angestammten Kulturkreis integrieren können. Er ist nach etwas mehr als eineinhalb Jahren auch nicht derart in der Schweiz verwurzelt, dass der Vollzug der Wegweisung mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3). Gemäss Aktenlage verfügt die Familie über gewisse finanzielle Mittel und starke Beziehungen zum Bildungswesen, weshalb die Ausbildung des Beschwerdeführers trotz der Einschränkungen gewährleistet scheint. Auch wenn nicht in Abrede gestellt wird, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer psychischen Verfassung vor gewis-

sen Herausforderungen stehen werden, ist es der Beschwerdeführerin zumuten, sich auch in Betreuungsfragen allenfalls mit der Hilfe ihrer Geschwister, an geeignete Institutionen zu wenden.

8.4.6 Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

8.5 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2021 gutgeheissen wurde und es keine Hinweise auf eine massgebliche zwischenzeitliche Veränderung gibt, sind jedoch keine Kosten aufzuerlegen.

10.2 Mit derselben Zwischenverfügung wurde die rubrizierte Rechtsvertreterin der Beschwerdeführenden als amtliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Diese ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 VGKE). In ihrer Kostennote vom 17. Juni 2021 hat die Rechtsvertreterin einen Aufwand von 11 $\frac{3}{4}$ Stunden (Besprechungen, Aktenstudium und Verfassen der Beschwerde) geltend gemacht, was als der Sache nicht angemessen und zu hoch bezeichnet werden muss. Nach dem Gesagten ist

das amtliche Honorar aufgrund der Aktenlage (der seither anfallende Aufwand ist dazuzurechnen), der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxisgemässen Stundenansatzes auf Fr. 1365.– festzusetzen (was einem Aufwand von 9 Stunden entspricht, inkl. Auslagen; das amtliche Honorar umfasst keinen Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Der rubrizierten Rechtsvertreterin wird für ihren Aufwand als amtliche Rechtsbeiständin ein Honorar von Fr. 1365.– ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführenden, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Nina Spälti Giannakitsas

Angela Hefti

Versand: